

Vereinsatzung

Eisenbahner-Sport-Verein Grün-Weiß Gremberghoven 1928 e.V.

Stand

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen nachfolgend die männliche Form gewählt. Es ist jedoch immer die weibliche und diverse Form mitgemeint.

Präambel

Der Eisenbahner-Sport-Verein Grün-Weiß Gremberghoven 1928 e.V. (im Folgenden „Verein“) bietet allen Menschen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Alter, nach ihren individuellen Fähigkeiten, die Möglichkeit Mannschaftssport zu betreiben. Sportliche Betätigung ist ein wesentliches Element der Persönlichkeitsbildung und des gesundheitlichen Ausgleichs in unserer Gesellschaft. Hierbei findet die Förderung von sportlicher Betätigung wesentlich im Rahmen gemeinnütziger Vereinstätigkeit statt. Ferner soll die Lebensfreude, die Gesundheit und das soziale Miteinander der Menschen besonders gefördert werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form des politischen Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung aller Geschlechter. Der Verein bekennt sich daneben zu einem umfassenden Kinder- und Jugendschutz und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Verbandsmitgliedschaften, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Eisenbahner-Sport-Verein Grün-Weiß Gremberghoven 1928 e.V. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln-Porz-Gremberghoven und ist unter der Nummer 5623 im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied der entsprechenden Fachverbände.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugend- und Altenhilfe, sowie Erziehung und Bildung.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung von sportlichen Aktivitäten im Rahmen eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes in den Bereichen Mannschafts-, Freizeit-, Familien-, Senioren- und Breitensport;
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- die Durchführung und Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen;
- die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- Förderung und Unterstützung der Jugendhilfe durch sportliche Aktivitäten; insbesondere die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen sowie Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, Bildungs- und Weiterbildungsangebote; Der Verein fördert und unterstützt die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit;
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Trainern, Übungsleitern und Helfern;
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens und der Gesundheit;
- Die Durchführung von Reha- und Präventionssportangeboten;
- die Erstellung sowie die Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

(3) Der Vereinszweck soll im Rahmen der organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten erreicht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Das gilt auch im Falle der Auflösung des Vereins.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften. Minderjährige Mitglieder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung weder stimmberechtigt noch in den Vorstand wählbar.
- (4) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Über die Aufnahme oder Wiederaufnahmen ehemaliger Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden, Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. fördernden Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

- (4) Eisenbahner und deren Angehörige, die den Verein oder bestimmte Vereinsabteilungen regelmäßig unterstützen wollen, ohne die sportlichen Angebote des Vereins zu nutzen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Bei Unklarheiten über die Auslegung des Begriffs „Eisenbahner und deren Angehörige“ ist die Definition aus den Sportförderrichtlinien des Bundeseisenbahnvermögens in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- (5) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7)
 - c. durch Tod
 - d. durch Auflösung des Vereins
 - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7

Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der erweiterte Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen
 - a. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragszahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind;
 - b. bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzung sowie vereinschädigendem Verhalten;
 - c. bei geflissentlichem Widersetzen des Mitgliedes gegen die Anordnungen des Vorstandes, des Abteilungs- oder des Übungsleiters;

- d. wegen unehrenhaften Betragens;
 - e. wenn ein Mitglied wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt wird.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
 - (4) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 - (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres das volle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Hausbenutzungs- und Trainingsordnung sind zu beachten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 9

Beitrag und Beitragseinzug

- (1) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder ist jedes Mitglied zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Umlagen können

innerhalb eines Kalenderjahres maximal bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

- (2) Der Gesamtvorstand ist gemäß § 10 Abs. 1 ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze). Diese können nach Mitgliedergruppen und Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Die Zahlung erfolgt durch Lastschriftzug.
- (5) Die Abteilungen des Vereins sind berechtigt, einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Der Abteilungsbeitrag wird mit den Vereinsbeiträgen per Lastschrift eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, gehen die entstehenden Bankgebühren zu Lasten des Mitglieds.

§ 10 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - Beitragsordnung;
 - Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand;
 - Finanzordnung;
 - Ehrenordnung;
 - Datenschutzordnung;
- (2) Die Abteilungen können auf der Grundlage der Satzung eigene Abteilungsordnungen erlassen. Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.

§ 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand

- der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)
- der Jugendausschuss

§ 12

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte im ersten Quartal eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (2) Darüber hinaus kann jederzeit eine Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

- (11) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichts
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
5. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich innerhalb von vier Wochen nach Ende des Geschäftsjahres die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
6. Genehmigung des Haushaltsplanes
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
8. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
10. Ehrung von Mitgliedern

§ 14

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der

Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

§ 15

Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Kassierer
 - e. dem Jugendwart
 - f. dem Sportwart
- (2) Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle der Verhinderung wird der erste Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit nicht die Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes gem. § 16 gegeben ist.
- (4) Finanzwirksame Rechtsgeschäfte dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplans, den der geschäftsführende Vorstand erarbeitet und der von der Mitgliederversammlung genehmigt wird, getätigt werden.
- (5) Für Bankgeschäfte des Vereins sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer und der Geschäftsführer bevollmächtigt.
- (6) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen des Vereins.
- (7) Dem Sportwart obliegt die Koordinierung der Abteilungen im Bereich der sportlichen und gesellschaftlichen Abteilungstätigkeit.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss mit derselben Tagesordnung eine zweite Vorstandssitzung einberufen werden. Der Vorstand fasst

seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (10) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)

- (1) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus
- a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. den Abteilungsleitern
- (2) Aufgaben des erweiterten Vorstandes:
- a. Neugründung, Auflösung und Teilung von Abteilungen
 - b. Erarbeitung von Richtlinien zur Durchführung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes
 - c. Entscheidung über Benutzung der Sportanlagen
 - d. Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 Abs. 3 (Ausschluss aus dem Verein)
 - e. Planungen im gesellschaftlichen Bereich des Gesamtvereins. Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Aufgaben kann der erweiterte Vorstand Ausschüsse bilden.
- (3) Bezüglich der Beschlussfassung gilt § 15 Abs. 9 und 10 entsprechend.

§ 17

Vereinsjugend, Jugendausschuss

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 18

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter

entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 19 Die Abteilungen

- (1) Der Verein ist in Abteilungen gegliedert, die den Sportarten entsprechen sollen und – falls erforderlich – den einzelnen Sportfachverbänden angeschlossen sind.
- (2) Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter geleitet. Im Bedarfsfall können zur Unterstützung der Abteilungsleiter Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Die Abteilungsleiter, Stellvertreter sowie die Ausschuss-Mitglieder werden auf der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Abteilungsversammlung soll mindestens einmal jährlich etwa vier Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden, im Übrigen nach Bedarf.
- (5) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

- (6) Die Abteilungen erhalten bei Bedarf einen Abteilungszuschluss, der im Rahmen der Haushaltsplanung vom geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand festgelegt wird.
- (7) Die Abteilungen verwalten alle aus dem Spielbetrieb erzielten Einnahmen.
- (8) Jede Abteilung ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben einschließlich des Vereinszuschusses genau Buch zu führen.
- (9) Die Kassenbücher der Abteilungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zur Kontrolle vorzulegen und in die Kassenprüfung des Vereins einzubeziehen.
- (10) Die Abteilungen sind berechtigt, einen Abteilungsbeitrag zu erheben.

§ 20 Ehrungen

Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung, Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 21 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen werden kann.

§ 22

Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger, deren Vergütung den in § 31a Abs. 1 BGB festgelegten Betrag nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verein abgedeckt sind.

§ 23

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Verband Deutscher Eisenbahn-Sport-Vereine e.V., Frankfurt/Main, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.